

## Niederschrift

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Gemeinde Zetel am Mittwoch, den 09.07.2014, um 18:00 Uhr im Rathaus Zetel, Sitzungssaal .

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Heiner Lauxtermann

Vorsitzende/r

Herr Bernd Pauluschke

stellv. Vorsitzende/r

Herr Heinrich Meyer

Beigeordnete/r

Herr Fred Gburreck

Herr Jörn Müller

Ratsmitglieder

Herr Claus Eilers

Herr Jürgen Konrad

Herr Gerhard Rusch

Herr Fritz Schimmelpenning

Herr Hans-Jürgen Tebben

Von der Verwaltung

Herr Bernd Hoinke

Herr Detlef Kant

(zugleich als Protokollführer, nach Diktat verweist)

Entschuldigt fehlen:

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.04.2014 (Öffentlicher Teil)
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Lammers Kamp"  
Vorlage: 029/2014
4. Bebauungsplan Nr. 107 "Lindenstraße"; hier: Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken

Vorlage: 023/2014

5. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), (siehe Anlage)
6. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" auf Alleebepflanzung an der Gemeindestraße "Driefeler Esch" (siehe Anlage)
7. Erweiterung des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) „Bohlenbergerfeld“ (mündlicher Vortrag)
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Durchführung der Einwohnerfragestunde

## **Protokoll:**

**zu 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die anwesenden Ratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

**zu 2** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.04.2014 (Öffentlicher Teil)

Protokoll:

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**zu 3** Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 "Lammers Kamp"  
Vorlage: 029/2014

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant zeigt anhand eines Luftbildes den zu überplanenden Bereich auf. Bürgermeister Lauxtermann betont die Notwendigkeit zur Ausweisung eines Baugebietes in Neuenburg und erläutert die Größe und die Vertragsverhandlungen dieses Neubaugebietes. Auf Anfrage des Ratsmitgliedes Konrad, ob die Flächen vor der Vermarktung bereits parzelliert sind erwidert Ausschussvorsitzender Pauluschke, dass heute der Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines Bebauungsplanes gefasst werden soll. Im Zuge der Detailplanungen wird mit der Erarbeitung der Planzeichnung auch die Parzellierung vorgeschlagen. Im Übrigen geht er davon aus, dass, da hier keine exquisit gelagerten Grundstücke zu erkennen sind, der Preis pro Quadratmeter für alle Bauflächen gleich sein wird. Auch der konkrete Straßenverlauf wird, wie Bürgermeister Lauxtermann auf Anfrage des Ratsmitgliedes Eilers mitteilt, erst im Zuge der zu erstellenden Planzeichnungen festgelegt. Gemeindeamtsinspektor Kant erläutert auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden Pauluschke, dass davon auszugehen ist, dass ca. 30 % des Planbereiches für die Infrastruktur be-

nötigt wird. Dieses kann sich möglicherweise im vorliegenden Planbereich noch etwas erweitern, da zunächst ein Schallgutachten abzuwarten bleibt, welches mögliche Emissionswerte vom Bolzplatz, die sich negativ auf ein Wohnbaugebiet auswirken könnten, abzuwarten sind. Die Abstandsflächen können erst nach Vorlage des Schallgutachtens festgelegt werden. Es ist von einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 600 Quadratmetern auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann folgenden Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Lammers Kamp“.

Die Aufstellung erfolgt als reguläres zweistufiges Bauleitverfahren nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Erstellung eines Umweltberichtes und anstehender Kompensationsmaßnahmen.

Es sind die Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung der Behörden) einzuleiten.

#### **zu 4**

Bebauungsplan Nr. 107 "Lindenstraße"; hier: Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken  
Vorlage: 023/2014

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant geht kurz auf die vorliegenden Abwägungsvorschläge ein und greift die Einwendungen der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf, die nicht nur einen größeren Abstand der Gebäude zur Straße fordert sondern auch auf unzulässige Schallbelastungen hinweist und einen restriktiven Umgang mit Zu- und Abfahrten auf die übergeordneten Straßen fordert. Diese Einwendungen sind bei vorliegender Planung nicht zielführend, da es sich hier nicht um ein Neubaugebiet handelt, sondern die Gebäude vielmehr bereits alle errichtet sind. Die Überplanung erfolgt nachträglich. Damit können die Forderungen nach größeren Grenzabständen nicht erfüllt werden. Auch ein Schallgutachten, welches möglicherweise Schallschutzmaßnahmen oder größere Abstände fordern würde, könnte nicht umgesetzt werden. Hinsichtlich der Zufahrten auch zu klassifizierten Straßen merkt er an, dass sich die Bundes- und Landesstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrten in eine anders gelagerten Situation befinden und damit ähnlich wie Wohnstraßen,

Zufahrten möglich sein müssen. Die Forderungen der Straßenbaubehörde sind kein Gegenstand der Planung.

Die wesentlichen Änderungen finden sich, wie Gemeindeamtsinspektor Kant weiter ausführt, im Bereich der Kreuzung und im südwestlichen Bereich. Im Kreuzungsbereich soll die Ausstellung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Zwecke auf Verkaufsflächen verhindert werden, weil dieses im Kern von Neuenburg dem Gesamtbild widersprechen würde. Im Zuge der bisherigen Planung wurde dem Autohaus Tönjes ausreichend Zeit gegeben, sich zu der Bauleitplanung zu äußern und seine eigenen gewerblichen Planungen einzubringen. Nach seiner Mitteilung ist nicht beabsichtigt, am Kreuzungsbereich Stellflächen für KFZ-Gewerbe zu errichten. Damit steht die Bauleitplanung nicht konträr zu möglichen Erweiterungsaussichten des Betriebes. Es muss aber, da ansonsten Argumentationsschwierigkeiten hinsichtlich von Ausschlusses von KFZ-Stellplätzen am Kreuzungsbereich auftreten würden, der gesamte Kreuzungsbereich sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich mit dieser Restriktion belegt werden. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass im südlichen Bereich aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung tatsächlich keine KFZ-Stellplätze errichtet werden würden, doch muss auch dieser Bereich wegen einer schlüssigen Begründung einbezogen werden.

Die Baugrenze im südwestlichen Bereich ist in einem Abstand von 10 Metern zur Grundstücksgrenze gezogen worden. Der Eigentümer einer Fläche in der Nähe des alten Bahnhofes hat beantragt diese Grenze bis auf 3 Meter an die Grundstücksgrenze zurück zu legen, um das von ihm erworbene Grundstück baulich ausnutzen zu können. Gemeindeamtsinspektor Kant erläutert, dass die Baugrenze in einem Abstand von 10 Meter gezogen wurde um den angrenzenden Schlosspark vor einer sehr dicht an die Grenze rückenden Bebauung und die damit einhergehende Störung des Landschaftsbildes zu schützen. Dieses gilt aber nicht für den südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes, da dort schädliche Einwirkungen auf den Schlosspark durch eingrenzende Bebauung nicht zu erkennen sind. Zudem möchte der Eigentümer eine zweigeschossige Bebauung vornehmen. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung des Möbelhauses Coldewey, der Möbeltischlerei Müller und des alten Bahnhofes wird sich eine zweigeschossige Bebauung nicht als störend auswirken, sodass diesem Wunsch nachgekommen wird. Tatsächlich wird aber die Bebauung zusätzlich auf 10 Meter begrenzt. Diese Änderungen, insbesondere die Einschränkungen freier Nutzbarkeit der Grundstücke am Kreuzungsbereich, machen eine erneute Offenlegung der Planunterlagen notwendig.

Beigeordneter Müller weist darauf hin, dass der Name des Bebauungsplan „Lindenstraße“ irreführend ist, da hier viel mehr der Ortskern Neuenburg überplant wird. Gemeindeamtsinspektor Kant erinnert daran dass zunächst nur angedacht war, den Bereich zwischen Lindenstraße und Westersteder Straße zu überplanen, um dort die Einrichtung von Spielhallen verhindern zu können. Im Zuge der weiteren Beratungen vom Ausschuss ist dann die Planfläche um ein vielfaches erweitert worden. Ratsmitglied Konrad regt an, da auf dem Grundstück des Eigentümers im südwestlichen Bereich wegen der Verschiebung der Baugrenze offensichtlich noch Neubauten geplant sind Vorschriften oder Hinweise zu erlassen, dass sich diese Ge-

bäude der umgebenden älteren Baustruktur anpassen muss. Gemeindeamtsinspektor Kant erläutert dazu, dass dies nur über eine Gestaltungssatzung oder örtliche Bauvorschriften möglich wäre. Da aber der Eigentümer dieses Grundstücks die darauf vorhandenen Gebäude selbst unter Denkmalschutz stellen ließ, ist davon auszugehen, dass sich auch der Neubau optisch an die bestehende Baustruktur anpassen wird. Der Eigentümer wird selbst daran Interesse haben, hier ein homogenes Baukonzept umzusetzen. Stellvertretender Bürgermeister Gburreck regt an, auch den Bereich nördlich der Lindenstraße bis zur Westersteder Straße zu überplanen und eine rückwärtige Bebauung zu ermöglichen. Dieses Ansinnen begrüßt Bürgermeister Lauxtermann grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass hierzu ein separater Bebauungsplan aufzustellen wäre, der von den Eigentümern als alleinige Nutznießer dieser Baumöglichkeiten zu finanzieren wäre. Daher müssen sich die Eigentümer zunächst äußern und einen Antrag auf Überplanung der Fläche stellen. Ratsmitglied Konrad ruft dazu auf, die erneute Offenlegung schnellstmöglich durchzuführen. Gemeindeamtsinspektor Kant sichert zu, diese nach der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses im August unverzüglich umzusetzen. Abschließend teilt er auf die Anfrage des Ratsmitgliedes Eilers mit, dass im südwestlichen Bereich nicht nur das bereits angesprochene Gebäude zweigeschossig ausgewiesen wird sondern der gesamte Bereich zweigeschossig ist. Schallgutachten werden, wie er wiederholt, hier nicht zielführend sein. Abschließend erklärt er auf Anfrage des Ratsmitgliedes Eilers die Unterschiede zwischen einem allgemeinen Wohngebiet und einem Mischgebiet.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss fasst sodann einstimmig nach folgendem Beschlussvorschlag :

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel wägt die während der Offenlegung der Planunterlagen und aus der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken wie in der Anlage zur dieser Drucksache dargestellt ab.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Zetel beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung sowie die eingeschränkte Beteiligung der Behörden.

Das Bauleitverfahren wird weiterhin als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt.

## **zu 5**

Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), (siehe Anlage)

Protokoll:

Bürgermeister Lauxtermann gibt bekannt, dass der Landkreis Friesland das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt. Während dieses Raumordnungsprogramm auf der einen Seite Einfluss auf städtebauliche Planungen nehmen kann, ist auf der anderen Seite aber auch die gemeindliche Planung, die in Flächennutzungsplänen oder sonstigen Bauleitplanungen manifestiert ist, bei der Erstellung dieses Programms zu berücksichtigen. Soweit bereits jetzt Maßnahmen bekannt sind, die bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes unbedingt Berücksichtigung finden sollten, hat die Gemeinde Zetel Gelegenheit, diese bereits kund zu tun. Im Übrigen würde eine förmliche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Zuge der Aufstellung erfolgen. Er geht davon aus, dass die Umsetzung des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes einen Zeitraum von 2-3 Jahren einnehmen wird. Nach Auffassung des Ausschussvorsitzender Pauluschke ist aktuell nichts bekannt, was von der Gemeinde Zetel bereits zu Beginn der Aufstellung dem Landkreis zu melden wäre. Bürgermeister Lauxtermann erläutert, dass der erste Entwurf des Raumordnungsprogrammes, in dessen Verfahren die Gemeinde Zetel beteiligt wird, mit dem aktuellen Raumordnungsprogramm abzugleichen wird, welches die Belange der Gemeinde Zetel, wie sie sich im Flächennutzungsplan niederschlagen, berücksichtigt. Beigeordneter Müller bittet darum den Fraktionen den aktuellen Flächennutzungsplan zur Verfügung zu stellen. Gemeindeamtsinspektor Kant weist darauf hin, dass in dem Flächennutzungsplan 2005 in digitaler Form die Berichtigungen und Änderungen noch nicht eingearbeitet sind. Er wird daher den Fraktionen zunächst den Flächennutzungsplan 2005 zur Verfügung stellen. Die Anpassungen des Flächennutzungsplanes nach §13 a Baugesetzbuch finden sich ausschließlich im innerörtlichen Bereich mit der Ausweisung von Wohnbauflächen, sodass diese für die Meldung von Planungen, die dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu Grunde liegen müssen, entbehrlich sind. Beigeordneter Meyer regt an, die beabsichtigte Erweiterung des Sandabbaus in Bohlenbergerfeld im Zuge der Planung zu berücksichtigen. Dem begegnet Bürgermeister Lauxtermann, dass dieses Verfahren nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt, da es sich nicht um ein Raumordnungsprogramm handeln wird. Allerdings sind Stellungnahmen zu diesem Thema auch jetzt möglich wenn es politisch gewollt wird. Die Gemeinde wird aber als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Ratsmitglied Eilers fragt sich, wie die Änderungen seitens der Politik zu prüfen sein werden. Die Neuentwicklungen, die vom bisherigen Raumordnungsprogramm abweichen, sind ohne weiteres nicht zu erkennen. Bürgermeister Lauxtermann teilt mit, dass verwaltungsseitig das neue Raumordnungsprogramm mit der Gemeindeplanung abgeglichen wird und Abweichungen an die Politik zu melden sein werden. Im Übrigen weist er darauf hin, dass der Landkreis Friesland rechtlich verpflichtet ist, das Regionale Raumordnungsprogramm in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, um Veränderungen in Raum und Nutzung aufnehmen zu können.

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt sodann die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zur Kenntnis.

Beschluss:

**zu 6**

Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" auf Alleebepflanzung an der Gemeindestraße "Driefeler Esch" (siehe Anlage)

Protokoll:

Ratsmitglied Konrad erläutert vorliegenden Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und ergänzt, dass die Errichtung einer Obstbaumreihe auch der allgemeinen Entschleunigung des Verkehrs in dem Bereich dienen wird. Zudem weist er darauf hin, dass nach dem Alleenprogramm der Gemeinde Zetel nicht nur der Erhalt bzw. die Erweiterung vorhandener Alleen sondern auch die Neuanpflanzungen von Alleenbereichen gewollt ist. Ratsmitglied Tebben weist darauf hin, dass die Landwirte durch die zu setzenden Bäume in der Bewirtschaftung ihrer Flächen behindert werden. Zudem wird das Obst, anders als in früheren Zeiten, heute nicht mehr verwertet sondern bleibt als Fallobst zum Teil auch auf der Straße liegen, wo es zu Gefahren aufgrund rutschiger Flächen kommen kann. Er betont, dass es sich bei diesem Weg auch um einen Schulweg handelt. Als Alternative schlägt er vor, einen Blühstreifen beiderseits der Straßen bestehend aus einer Mischung von Sommerblumen, Buchweizen, Lupinen und anderen Pflanzen anzulegen. Dieser Streifen wäre ökologisch auch besonders wertvoll für Bienen. Diesen Vorschlag greift Ratsmitglied Konrad auf und schlägt vor, beides zu vermischen. Beigeordneter Meyer regt an, diesen Tagesordnungspunkt zunächst in den Fraktionen zu beraten um im Verwaltungsausschuss im August darüber befinden zu können. Für Beigeordneten Müller wäre die Anpflanzung von Bäumen nicht störend, wenn die Gemeinde über einen ausreichend breiten Streifen beiderseits der Straße verfügen würde, sodass die Bäume auch nach deren Entwicklung keine störenden Einflüsse auf die Landbestellung hätten. Ausschussvorsitzender Pauluschke wünscht die Vorlage eines Planes, aus welchem die Breite des beiderseitigen gemeindeeigenen Streifens hervorgeht. In diesem Zusammenhang weist Bürgermeister Lauxtermann darauf hin, dass in der Bevölkerung Unmut darüber herrscht, dass die Landwirte zum Teil immer größere Flächen, die sich im Gemeindeeigentum befinden einnimmt. An der Straße Richtung Driefel befindet sich beidseitig ein 3 Meter breiter Streifen der im Gemeindeeigentum steht. Grundsätzlich stellt sich hier auch die Frage, ob die Errichtung einer Allee in diesem Bereich als Solitärmaßnahme zu behandeln sein wird oder in das allgemeine Programm zur Errichtung und Sanierung von Alleen in der Gemeinde Zetel, wie es sich aus einem Abstimmungsgespräch mit dem Landkreis und der Gemeinde ergeben hat, aufgenommen werden soll. Dieses greift Erster Ge-

meinderat Hoinke auf und bestätigt, dass ein entsprechendes Gespräch mit der Aufstellung möglicher Maßnahmen stattgefunden hat. Als erster Schritt soll die ehemalige Bahntrasse von Zetel nach Bockhorn bis etwa zur Höhe der Brücke beidseitig mit Obstbäumen bestückt werden. Aufgrund des erstellten Alleenkatasters wird jetzt abschnittsweise geprüft, wo eine Ergänzung oder Neuanlage sinnvoll ist. Dabei werden insbesondere die zur Verfügung stehenden öffentlichen Randstreifen geprüft, aber auch berücksichtigt, ob sich in dem Bereich Ver- und Entsorgungsleitungen finden, die von einer Bepflanzung beeinträchtigt werden könnten. Erst nach Abschluss dieser Prüfung würden die zu bepflanzenden Flächen seitens der Verwaltung vorgeschlagen werden.

Ausschussvorsitzender Pauluschke fasst zusammen, dass der Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ zunächst in den Fraktionen beraten werden soll. Dabei ist insbesondere darüber zu befinden, ob diese Maßnahme direkt umgesetzt werden soll oder in das Gesamtkonzept zur Errichtung und Sanierung von Alleenbereichen in der Gemeinde Zetel eingebunden wird. Eine weitere Beschlussfassung wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses im August dieses Jahres erfolgen.

## zu 7

Erweiterung des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) „Bohlenbergerfeld“ (mündlicher Vortrag)

Protokoll:

Gemeindeamtsinspektor Kant erläutert, dass bis etwa Höhe des Wohnbaugebietes „Siedlung“ auf der nördlichen Seite eine Innenbereichssatzung nach §34 Absatz 4 Baugesetzbuch besteht. Der sich daran westlich anschließende Bereich ist von einer solchen Satzung nicht erfasst. In übereinstimmender Auffassung des Landkreises Friesland und der Gemeinde Zetel wird der Bereich bis etwa Höhe Schulmuseum jedoch im Zusammenhang bebaut nach §34 Baugesetzbuch angesehen, sodass es möglich wäre bestehende Lücken noch zu bebauen. Für ein Baugrundstück wurde eine Genehmigung erteilt, die jedoch derzeit ausgesetzt ist, weil der Straßenbaulastträger einer Zufahrt für dieses Grundstück widersprochen hat. Es handelt sich um eine qualifizierte Straße, an deren Bereichen grundsätzlich die Zufahrten restriktiv zu handhaben sind. Im Bereich der zusammenhängenden Bebauung gab es jedoch in der Vergangenheit keine Probleme. Er gibt bekannt, dass die Möglichkeit besteht, hier eine sogenannte Klarstellungssatzung zu erlassen, in der die Gemeinde diese Bebauung als im Zusammenhang bestehend nach §34 Baugesetzbuch bestätigt. Anders als die Innenbereichssatzung, die, wie bereits erwähnt, diesen Bereich nicht mit umfasst, aber seinerzeit in einem förmlichen Verfahren ähnlich eines Bebauungsplanes aufgestellt werden musste, kann eine Klarstellungssatzung in vereinfachter Form nach Vorbereitung im Verwaltungsausschuss vom Rat verabschiedet werden und wäre dann nach der

Veröffentlichung im Amtsblatt bereits rechtskräftig. Während also die förmliche Ausweisung einer Innenbereichssatzung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung einen mehrmonatigen Zeitraum einnimmt, geht dieses für Klarstellungssatzung nicht. So wäre dem Bauherrn kurzfristig geholfen. Beigeordneter Müller erkundigt sich, bis zu welchem Bereich die Satzung Gültigkeit haben sollte. Gemeindeamtsinspektor Kant erwidert, dass Bereiche die als im Zusammenhang bebaut beurteilt werden, immer durch natürliche Begrenzungen wie Bäche, Wälder oder Wege eingerahmt werden müssen. Hier wäre ein nach Norden abzweigender Weg kurz vor dem Schulmuseum als Ende des im Zusammenhang bebauten Ortsteil möglich.

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt sodann einstimmig eine Klarstellungssatzung nach §34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil südlich der Wedestraße von der sich an die Innenbereichssatzung §34 Absatz 4 anschließende Fläche bis Höhe des vor dem Schulmuseum abzweigenden Weges zu erlassen.

**zu 8** Anfragen und Mitteilungen

Protokoll:

Anfragen und Mitteilungen liegen nicht vor.

**zu 9** Durchführung der Einwohnerfragestunde

Protokoll:

Ausschussvorsitzender Pauluschke unterbricht die Sitzung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde.

Protokollführer

Lauxtermann  
Bürgermeister